

Satzung KEBAP e.V., Stand 07.07.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.“.
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: KEBAP. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung der zügigen vollständigen Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien und die Förderung von Räumen und Veranstaltungen für Kultur und Begegnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Nutzung von geeigneten Gebäuden für einerseits Kultur-, Begegnungs- und Musik-Übungsräumen und andererseits für regionale Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien.
 - b) die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten, die im Besonderen die Bereiche Kultur, Ernährung, Klimaschutz, Klima- und Umweltbildung, nachhaltige Energieversorgung und soziales Engagement miteinander verbinden.
 - c) die Verbreitung von Informationen z.B. über Print- und digitale Medien, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen über Möglichkeiten und Voraussetzungen von
 - 1) verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien im Allgemeinen.
 - 2) deren Verwirklichung und Organisation in oben genannten Gebäuden im Besonderen.
 - 3) deren Kombinierbarkeit mit Räumen für Kultur- und Begegnung.
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche Kunst und Kultur fördern.
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche für eine solidarische Gesellschaft wirken sowie eine Beteiligung und Stärkung von nachbarschaftlichen Strukturen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder erhalten allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitarbeit der Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten, sofern nicht eine Vereinbarung gem. § 4 Abs. 8 vorliegt. Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der jeweiligen Vergütungsordnung des KEBAP e.V. möglich. Die Vergütungsordnung ist vom Vorstand des KEBAP e.V. zu beschließen, auf ihre rechtliche Aktualität und operative Tauglichkeit hin zu überprüfen und nötigenfalls per Vorstandsbeschluss zu aktualisieren.
8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit begonnen werden.
3. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen, das heißt regelmäßig am Mitglieder-Plenum teilnehmen und/oder in Arbeitsgruppen mitarbeiten bzw. besondere Aufgaben übernehmen.
4. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen und dessen Ziele anerkennen.
5. Die fördernde und/oder aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
6. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
7. Aktive Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform erklären nicht länger aktives Mitglied sein zu wollen.
Wenn ein bislang aktives Mitglied ohne Abgabe einer solchen Erklärung länger als 6 Monate nicht aktiv nach § 4 Abs. 3 war, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft. Der Vorstand informiert das jeweilige Mitglied über die Statusänderung in Textform. Die Statusänderung wird wirksam mit Zugang der Mitteilung beim Vorstand bzw. beim jeweiligen Mitglied.
Ausgenommen von der Regelung sind Mitglieder des Vorstands.
8. Mitglieder können nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand entgeltliche Dienste und Aufträge, auf der Grundlage eines Dienstvertrages, für den Verein ausüben.
Vorstände können auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Vergütungsordnung für Vorstände“ für die Tätigkeit als Organ des Vereins Aufwandsentschädigungen erhalten. Liegt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Vergütungsordnung für Vorstände nicht vor, können Vergütungen an Vorstandsmitglieder nur bis zur Höhe des jeweils im Jahr der Zahlung maximal steuerfreien „Übungsleiterpauschbetrags“ gem. § 3 Nr. 26 EStG, je Vorstandsmitglied gezahlt werden.
9. Die Erstattung von Reisekosten wird in der Reisekostenrichtlinie des KEBAP e.V. geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist von aktiven und fördernden Mitgliedern zu entrichten.
2. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedlich festgelegt werden.

3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist bei Annahme der Mitgliedschaft der jeweils geltende Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss als aktives und/oder förderndes Mitglied wird mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen.
Das Mitglied muss mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung in Textform informiert werden und somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden, die den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit aufheben kann.
4. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - b) trotz Mahnung in Textform mit dem Beitrag 6 Monate nach Fälligkeit (zum 1.1. eines Kalenderjahres) im Rückstand ist.

Die Mahnung erfolgt in Textform an die beim Verein hinterlegte Kontaktadresse des sich im Verzug befindlichen Mitglieds. Die Verantwortung für die Zustellfähigkeit trägt das Mitglied.

Zahlt das Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mahnung den fälligen Beitrag, erfolgt der automatische Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Anspruch seitens des Vereins auf Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt davon unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung online abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens am Tage vor der Versammlung den Mitgliedern einen Link ggf. mit Zugangscode oder sonstige Einwahldaten bekanntzugeben.

2. Sie besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse, oder an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail Adresse gerichtet ist.
Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden stets postalisch eingeladen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Briefs oder der E-Mail.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
8. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstands.
 - b) Entlastung des Vorstands nach schriftlicher Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
 - c) ggf. Misstrauensvotum gegen den Vorstand.
 - d) Wahl und Entlastung des/r Rechnungsprüfer/in.
 - e) Genehmigung von Geschäften ab Euro 50.000 und von Kreditaufnahmen ab Euro 50.000.
 - f) Vergütungsordnung für Vorstandsvergütung.
 - g) Mitgliedsbeitragsordnung.
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) Auflösung des Vereins.
9. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind oder virtuell an der Versammlung teilnehmen.
10. Andernfalls werden die aktiven Mitglieder zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und/oder virtuell teilnehmenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand kann bereits bei Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinweisen, dass für den Fall, dass am vorgegebenen Termin eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande kommt, eine zweite Versammlung an einem bereits festgelegten Tage abgehalten werden wird, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden aktiven Mitglieder beschlussfähig sein wird. Die Termine der ersten und zweiten Mitgliederversammlung sollen einen Mindestabstand von 14 Kalendertagen haben.
11. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
12. Ein nicht anwesendes oder virtuell teilnehmendes aktives Mitglied kann sein/ihr Stimmrecht auf ein anwesendes oder virtuell teilnehmendes aktives Mitglied übertragen durch schriftliche Mitteilung (gem. § 13 Nr. 3 dieser Satzung) an den Vorstand vor der Mitgliederversammlung.
13. Ein aktives Mitglied darf das Stimmrecht von höchstens einem anderen aktiven Mitglied übertragen bekommen.

14. Grundsätzlich finden Wahlen und Beschlussfassungen nicht geheim statt.
Stellt vor einer Wahl oder Beschlussfassung mindestens ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl oder Beschlussfassung, lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss darüber abstimmen (offen), ob diese bei der anstehenden Wahl oder Beschlussfassung geheim oder nicht geheim abstimmen möchte.
15. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst.
16. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der Vorschlag für den neuen Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 aktiven Mitgliedern. Der Staus gewählter Vorstände kann nicht geändert werden.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Verwaltung der Mitgliedschaften
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder werden.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt.
9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen.

10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
13. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Für Geschäfte ab Euro 50.000 und Kreditaufnahmen ab Euro 50.000 muss der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen.
14. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
15. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
16. Vorstandsmitglieder können nach schriftlicher Vereinbarung der zu leistenden Dienste und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
17. Beschlüsse des Vorstands sind spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Beschlussfassung in das interne Internet-Forum des KEBAP e.V. einzustellen.

§ 11 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung wählt per Vorschlag aus den anwesenden aktiven Mitgliedern einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
4. Der Wahlleiter bittet um Vorschläge für die Vorstandswahlen.
Die Vorgeschlagenen müssen sich äußern, ob sie bereit sind, zu kandidieren und im Falle der Wahl, das Amt auszuüben.
5. Vorstandskandidaten können nur aktive Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl werden.
6. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
Falls bei Wahlen in der ersten Abstimmung keine Mehrheit entstanden ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Eine Blockwahl von Vorstandskandidaten ist auf Wunsch der Kandidaten möglich und kann für alle Kandidaten oder auch nur eine Teilgruppe gelten.
7. Pro Kandidat/Block erfolgt ein Wahlgang.
Auf Antrag kann die Wahl geheim stattfinden
8. Sind 5 oder weniger Kandidaten zur Wahl angetreten, gilt ein Vorstandsmitglied als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
9. Sind 6 oder mehr Kandidaten zur Wahl angetreten, gilt folgende Regelung:
gewählt sind die 5 Kandidaten in der Rangfolge mit den meisten JA-Stimmen. Sollte eine Stimmengleichheit zwischen 2 oder mehr Kandidaten vorliegen, muss eine Stichwahl durchgeführt werden. In der Stichwahl gilt die sog. relative Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass ein Kandidat mehr Stimmen erhält als der andere.

10. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder der Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein aktives Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in den Vorstand berufen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Die Nominierung des berufenen Mitglieds in den Vorstand muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
11. Ein Misstrauensvotum zur Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder erfordert eine Zweidrittelmehrheit für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
12. Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

§ 12 Wahl des KEBAP Vertreters in den KEGA eG Vorstand

1. Der KEBAP e.V. ist Mitglied der KEGA eG und kann laut Satzung der KEGA einen Vertreter in den Vorstand der KEGA eG bestellen und abberufen (im folgenden: Vertreter).
Das zuständige Wahlgremium dazu ist die Mitgliederversammlung des KEBAP e.V..
Für die organisatorischen Abläufe gelten die Bestimmungen des §9 (Vorstandswahlen).
2. Der Vertreter wird für unbestimmte Dauer gewählt.
Die Amtszeit ist unabhängig von den Wahlterminen und Amtszeiten der sonstigen Vorstände der KEGA eG. Die Amtszeit des jeweils aktuellen Vertreters endet mit der Wahl eines neuen Vertreters oder durch Rücktritt des gewählten Vertreters von der Funktion als Vorstand der KEGA eG.
3. Auf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des KEBAP e.V. nach der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des jeweils aktuellen Stellvertreters erfolgte sowie nachfolgend auf jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung soll die Mitgliederversammlung Gelegenheit haben einen neuen Vertreter zu wählen, wenn dieser Wunsch von einem aktiven Mitglied des Vereins als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Wahlleiter bittet um Vorschläge für die Wahl.
Zur Wahl stellen können sich alle aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl. Die Vorgeschlagenen müssen sich äußern, ob sie bereit sind, zu kandidieren und im Falle der Wahl, das Amt auszuüben.
6. Eine Kandidatur in Abwesenheit kann stattfinden, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt wurde.
7. Bei mehreren Kandidaten wird pro Kandidat eine Abstimmung durchgeführt.
Auf Antrag kann die Wahl geheim stattfinden.
8. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen JA-Stimmen auf sich vereint und dessen Ja-Stimmen dessen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
Bei Stimmengleichheit oder einer Wahl ohne Ergebnis wird eine weitere Abstimmung je Kandidat durchgeführt. Sollte es eine erneute Stimmengleichheit oder kein Ergebnis geben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Vertreter berufen.
9. Sollte der vom KEBAP e.V. in den Vorstand der KEGA eG gewählte oder berufene Vertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden, so kann der Vorstand des KEBAP e.V. mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins berufen, dessen Amtszeit dann automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung des KEBAP e.V. endet.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Schriftform

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen bzw. deren Kenntnisnahme schriftlich zu erklären.
2. Veränderungen der Mitgliedschaft sind in Textform mitzuteilen.
3. Als Textform gelten Post, Fax, E-Mail und internetbasierte Kommunikationsplattformen, zu denen alle Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder Zugriff haben.
4. Über eine Eintragung in internetbasierte Kommunikationsplattformen müssen alle Adressaten per E-Mail informiert werden.
5. Als Absendedatum gelten das Datum des Poststempels, der E-Mail, des Fax oder der Bekanntgabe der Eintragung in die internetbasierte Kommunikationsplattform.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf.
2. Diese/r hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen und die Pflicht mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen.
3. Er/sie prüft den Jahresabschluss des Vorstandes und gibt der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis »Rettet die Elbe« e.V., Nernstweg 22, 22765 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck entsprechende, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand oder von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Vereinsmitgliedern.
5. Die vorstehenden Beschlüsse gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzungen im Ganzen nicht.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung entspricht dem Satzungswortlaut, der auf der Gründungsversammlung am 9.08.2011 beschlossen und am 03.12.2015, 01.11.2018, 25.11.2021 und 07.07.2022 geändert wurde.

KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.

Postadresse:

KEBAP e.V.
Stresemannstr. 374
22761 Hamburg

Spendenkonto:

GLS Bank, BLZ 430 609 67, Konto-Nr. 2031 931 800
IBAN: DE75 4306 0967 2031 9318 00
BIC: GENODEM1GLS

www.kulturenergiebunker.de